

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für den Angerausbau „Umgehungsgerinne Wehr Cromford“ in Ratingen

Kreis Mettmann
7032 H 125 Gr

Mettmann, den 09.04.2021

Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 23.03.2021 für die Grundstücke in Ratingen, Gemarkung Ratingen, Flur 45, Flurstücke 109, 111, 119, 176, 180, 182 und 243 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist ein Gewässerausbau der Anger „Umgehungsgerinne Wehr Cromford“ im Bereich Poensgenpark in Ratingen und damit verbunden die ökologische Verbesserung des Baches Anger.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wassergesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der BRW beabsichtigt die Herstellung eines ökologisch durchgängigen Umgehungsgerinnes am Wehr Cromford in Ratingen. Der Gewässerausbau sieht eine Umgehung des historischen Wehrs bei km 16+635 vor, um die Anger an dieser Stelle einerseits durchgängig zu gestalten, andererseits das Wehr in seiner optischen Wirkung und Funktion zu erhalten (Denkmalschutz).

Die ökologische Aufwertung des Gewässers Anger ist Ziel der Planung und somit als positiv einzustufen.

Am 20.08.2019 wurde das o. g. Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde auf seine UVP- Pflicht hin gemäß § 5 ff UVPG i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft (sog. „Screening“).

Die Detailpunkte des Screenings wurden protokolliert und als Ergebnis wurde dokumentiert:

Als Ergebnis des Screenings lässt sich festhalten, dass durch die geplante ökologische Aufwertung das Entwicklungsziel „gutes ökologisches Potential“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erreichbar ist. Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Umsetzungsfahrplan für die Anger. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher wird das Vorhaben als nicht UVP- pflichtig eingestuft. Die Einleitung eines Scopingtermins ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Senftleben